

Satzung



Stand 2017

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Ludwigshafen am Rhein 1903 e.V.“, in Abkürzung „VdH Ludwigshafen“.

Sein Rechtssitz ist Ludwigshafen am Rhein, er ist in das Vereinsregister in Ludwigshafen unter der Nummer 1 121 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv).
Der Verein wurde 1903 gegründet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports sowie Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde artgerecht zu beschäftigen, sie auszubilden oder sich mit ihrem Hund an den im Verein angebotenen Hundesportarten zu beteiligen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

3. Die hundesportliche Ausbildung, sie unterliegt sportlichen Grundsätzen.
4. Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.
5. Überprüfung des Leistungsstandes von Hundehalter und Hund mittels Durchführung von Prüfungen, Turnieren und Hundesport-Veranstaltungen, die von Leistungsrichtern und -bewertern, die der swhv zuteilt, abgenommen werden.
6. Als Ansprechpartner zur Fragen zur Hundehaltung, Erziehung, Ausbildung und Welpenerziehung ist der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes tätig.
7. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
8. Das Verwenden eines Elektroschockgerätes oder einer Attrappe ist auf dem Gelände des VdH Ludwigshafen verboten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Personen, die eine gewerbliche Hundeschule bzw. vergleichbares betreiben, können Mitglied im Verein werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch: Die Ausbildung/das

Training erfolgt ausschließlich artgerecht und ohne Zwangsmaßnahmen. Der Vorstand muss hierüber schriftlich informiert und die entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden. Sollte die betreffende Person gegen die Interessen des Vereins verstoßen, aktiv Mitglieder abwerben oder Trainingsmethoden befürworten/anwenden, die gegen den Tierschutz verstoßen, kann ihm fristlos gekündigt werden.

3. Die Beitrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle bzw. beim Vorstand einzureichen. Die Anmeldung wird durch Aushang bekannt gegeben. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim ersten Vorsitzenden kein Einspruch eingelegt wurde, gilt die Aufnahme als vollzogen. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Ableben
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01. Dezember eines Jahres mitzuteilen. Ausschlaggebend ist hierbei der Eingang der Kündigung. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende des Geschäftsjahres. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

5. Aus der Mitgliederliste werden Mitglieder gestrichen, die
 - a. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
 - b. Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgen, nicht erfüllt haben.
6. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die

- a. durch wiederholte, ehrenrührige beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Kursteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen.
 - b. Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern üben.
 - c. Gegen die Interessen, Satzung und Bestimmungen des Vereins verstoßen oder die sich in irgendeiner Art vereinschädigend verhalten.
7. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins.
8. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung.
9. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Versammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
10. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Versammlung bestimmt. Familienmitglieder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Versammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.

11. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss das jugendliche Mitglied eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorlegen.
12. Jedes Neumitglied verpflichtet sich, für eine bestimmte Zeit, zur Ableistung von Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden finanziell abgegolten. Die Zeitdauer und die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des finanziellen Ausgleiches für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgelegt.
13. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Änderungen der Wohnung oder der Bankverbindung sind unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, nicht an die Öffentlichkeit zu tragen, sondern den Vorstand zu informieren.
14. Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten, die in der Satzung und im Aufnahmeantrag festgelegt sind.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Versammlung
 - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 1. Schriftführer/in
 2. Schriftführer/in

1. Kassierer/in
2. Kassierer/in
1. Übungsleiter/in Welpen
1. Übungsleiter/in Basis/BH
1. Übungsleiter/in Agility
1. Übungsleiter/in Flyball
1. Übungsleiter/in Rally-Obedience

drei Beisitzern

Bei Bedarf können Übungsleiter/innen vom Vorstand ernannt werden.

3. Wahlen
 - a. der Vorstand wird im zweijährigen Turnus von der Versammlung gewählt, der 1. Vorsitzende geheim, die übrigen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens zwei Jahre angehört. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächsten Versammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
 - c. Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Versammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
 - d. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Jeder Kassenprüfer kann nur für zwei Wahlperioden tätig sein, dann muss eine Wahlperiode ausgesetzt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie

haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse und die Kassenunterlagen der Vereinskasse und - wenn eine Vereinskantine besteht - der Kantinenkasse zu prüfen.

4. Aufgabenstellung
 - a. Der 1. Vorsitzende überwacht die Ausführung der von der Versammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Nr. 3 b.
 - b. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
 - c. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, müssen die Vorsitzenden zunächst die Zustimmung des Vorstandes einholen.
 - d. Dem 1. Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Er wird bei seiner Tätigkeit vom 2. Kassenverwalter unterstützt und im Verhinderungsfall von diesem vertreten.
 - e. Die Schriftführer leiten die Geschäftsstelle des Vereins. Ein Schriftführer hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokolle zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
 - f. Die ersten Übungsleiter sind entsprechend des durch die Versammlung erteilten Auftrages für den gesamten Übungsbetrieb ihrer Sparte verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung erhalten sie aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungsleiter, die vom Vorstand ernannt werden.
 - g. Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

- h. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- i. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende die Besetzung der Funktion bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so führt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Neuwahl die Geschäfte weiter. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Bis zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung führt das an Mitgliederjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Vereins weiter und ruft die außerordentliche Hauptversammlung ein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss spätestens im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf 48 Stunden verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Tag der Aufgabe bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
 - a. nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
 - b. wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes verbunden mit der Annahme der Kassenberichte
 - d. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Kassenprüfer und das Schiedsgericht
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sollte die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht werden, so ist die Mitgliederversammlung auf einen anderen Termin zu verlegen und neu einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zum Zeitpunkt der Neuwahlen zu benennen sind. Diese drei Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende sollte ein guter Kenner des Vereinsrechts sein.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes, zwischen diesen und Mitgliedern des Vereins sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesport begrenzt.
3. Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vereinsleitung verhängte Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitgliedes, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.

§ 7 Strafarten

Als Strafarten sind zulässig

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d. Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer

§ 8 Auflösung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ein Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorliegt, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss die Mitgliederversammlung zwei Wochen später neu einberufen werden. Dieselbe ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

§ 9 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in Sitzungen von Vorstand und in den Mitgliederversammlungen Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

2. Hat der Verein eine eigene Kantine, so ist diese von dem Kantinenwirt, der vom Vorstand zu benennen ist, ehrenamtlich zu führen. Er ist für die Kantinenführung verantwortlich. Über die Aufwandsentschädigung für den Kantinenwirt sowie über die Führung der Kantinenbücher entscheidet der Vorstand.

§ 10 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im September 2017 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt sie an Stelle der bisherigen Satzung vom 22. März 2014 in Kraft.

